

SATZUNG

vom 21.05.1988, geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.07.1998, vom 19.01.2006, vom 17.01.2008 und zuletzt vom 12.01.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Siegburger Billard-Club e.V.“, nachfolgend Verein genannt. **Der Verein hat seinen Sitz in 53721 Siegburg.**
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden und soll nach der Eintragung den Namen „Siegburger Billard-Club e.V.“ tragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Billard-Kreisverbandes Köln/Bonn und des Billard-Landesverbandes Mittelrhein und erkennt als solches die von der Deutschen Billardunion im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an.

§ 2 Zweck des Vereins.

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Inbesondere dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 2.5 Förderung des Billardsports durch
 - a) die Überwachung der sportlichen Disziplin und Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeists seiner Mitglieder,
 - b) die Durchführung und Überwachung der Vereinsmeisterschaften.

§ 3 Mitgliedschaft; Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die vorläufige Aufnahme. Vor der endgültigen Aufnahme muss der Anwärter auf die Mitgliedschaft eine dreimonatige Probezeit absolvieren.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einstimmiger Mehrheit.
- 3.3 Bei der Antragsstellung auf Mitgliedschaft im Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Verlässt der Anwärter während der Probezeit den Verein oder wird er nicht in den Verein aufgenommen, erhält er die Aufnahmegebühr ohne Zinsen unverzüglich zurück.
- 3.4 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber (im Falle seiner Aufnahme) die Satzung des Vereins an.
- 3.5 Interessenten für die Mitgliedschaft im Verein können am Training teilnehmen, wenn es die Situation erlaubt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsadresse des Vereins anzuzeigen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn

a) das Mitglied die Satzung oder Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet oder schuldhaft mit Verpflichtungen aller Art mindestens drei Monate im Rückstand ist,

b) nach Antrag eines Mitglieds nach geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für einen Ausschluss stimmen. Der Antrag auf Ausschluss ist an den Vorstand zu richten, der über die Weiterleitung an die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Tod des Mitglieds.

3.7 Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder der Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere die Ausrichtungen der jährlichen offiziellen Kreis- und Landesmeisterschaften.

4.2 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiterhin Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verein.

4.3 Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern und ihr Verhalten im Geist dieser Satzung einzurichten.

4.4 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten in vereinsinternen Angelegenheiten die Organe der staatlichen Gerichtsbarkeit nicht anzurufen. Die Schlichtung dieser Streitigkeiten erfolgt durch den Vorstand, der vom Erfolg dieser Schlichtung die Mitgliederversammlung unterrichtet.

Geltendes Recht wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag.

5.1 Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Zahlung kann nur bargeldlos erfolgen. Die Zahlungen sind nur in dieser beschriebenen Form zulässig.

5.2 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

5.3 Neue Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag die Aufnahmegebühr.

5.4 Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

5.5 Abgaben an die übergeordneten Verbände entrichtet der Verein.

§ 6 Organe des Vereins.

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Sportwart
- Schriftführer
- Pressewart

- 6.1.1 In Personalunion können höchstens zwei Ämter in einer Person wahrgenommen werden; hiervon ausgeschlossen ist die Personalunion von 1. Vorsitzenden und Kassenwart.
- 6.1.2 ersatzlos gestrichen (gemäß Beschluss der MV vom 30.07.1998).
- 6.1.3 Für Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- 6.1.4 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied in den Vorstand bis zur nächsten Wahl einzuberufen.
- 6.1.5 Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- 6.1.6 Der 1. Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand.
Der 2. Vorsitzende ist stellvertretend geschäftsführender Vorstand.
- 6.1.7 Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein bei den Versammlungen der Deutsche Billard Union (DBU) und repräsentiert den Verein.
- 6.1.8 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl in Amt. Der Vorstand besteht nur aus Vereinsmitgliedern.
- 6.1.9 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt, bzw. wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird dieses Amt bis zur nächsten Vorstandswahl neu besetzt.
- 6.1.10 Die Vorstandssitzung setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 6.1.11 Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied; eine angemessene Einladungsfrist, mindestens jedoch sieben Tage, ist erforderlich.
- 6.1.12 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.
- 6.1.13 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.1.14 Der Vorstand ist für alles zuständig, was nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Er kann Entscheidungen an die Mitgliederversammlung weiterleiten, sofern diese nicht den ausdrücklichen Auftrag dem Vorstand gegeben hat.

6.2 Die Mitgliederversammlung

- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung, nachfolgend MV genannt, setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung sowie einer Erläuterung der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- 6.2.2 Die MV kann jederzeit durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 6.2.3 Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens erforderlich aber sind 3 Mitglieder.
- 6.2.4 Die MV wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.2.5 Die MV ist zuständig für
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beitragsfestsetzung
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins

Die MV kann Beschlüsse der Vorstandssitzung aufheben oder ändern. Sie kann dem Vorstand Aufgaben erteilen, die den Verein betreffen.

- 6.2.6 Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder rechtswirksam erfolgen.
- 6.2.7 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder erfolgen.

§ 7 Vereinsinterne Streitigkeiten.

- 7.1 Streitpunkte werden nach Möglichkeit durch den Vorstand geschlichtet und anschließend der nächsten MV vorgetragen.
- 7.2 Kann keine Einigung erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen.

§ 8 Kassenprüfer.

- 8.1 Zur Überwachung der Kassengeschäfte sind zwei Kassenprüfer vorgesehen, nachfolgend 1. KP und 2. KP genannt.
- 8.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, indem der 1. KP (vorher 2.KP) aus seinem Amt scheidet, während der 2. KP im neuen Geschäftsjahr das Amt des 1. KP übernimmt. Der 2. KP wird durch die MV jeweils neu gewählt.
- 8.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 8.4 Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Auflösung des Vereins.

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen MV beschlossen werden.
- 9.2 Die beschlossene Auflösung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses ist der Anmeldung beizufügen.
- 9.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- 9.4 Die Beschlussfassung der Liquidatoren hat einstimmig zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den Bestimmungen des BGB §§ 76 ff.
- 9.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegburg zur Verwendung für Zwecke des Sports.

§ 10 Schlussbestimmungen.

- 10.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
- 10.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Siegburg.
- 10.3 Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim AG Siegburg in Kraft.

Siegburg, 12.01.2012

.....
Joachim Kallmann
(1. Vorsitzender)

.....
Rainer Koch
(2. Vorsitzender)